

TOP 5: Entwurf einer Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“.
2. Der Ministerrat nimmt zur Kenntnis, dass die zur Landesverordnung zugehörigen Vollzugshinweise gemeinsam vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten dem jeweils nachgeordneten Bereich mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben werden.

Erläuterungen:

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz möchte mit dem Erlass einer Rechtsverordnung, die beiden für Solarstromanlagen ab 750 Kilowatt verpflichtenden Ausschreibungen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Grünland in sogenannten benachteiligten Gebieten in maßvollem Umfang zulässt, weiteres energiewirtschaftliches Potenzial erschließen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) lässt Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen im Wesentlichen nur auf versiegelten und Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu. Diese Flächenpotenziale sind in Rheinland-Pfalz aber begrenzt. Um Rheinland-Pfalz die Teilhabe auch an diesem Baustein der Energiewende bzw. der dadurch generierten regionalen Wertschöpfung zu ermöglichen, macht die Landesregierung von der Ermächtigungsgrundlage im EEG Gebrauch, die Flächenkulisse zu öffnen. Diese Öffnung soll für maximal 50 Megawatt jährlich, entsprechend etwa 100 Hektar Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten (entspricht 0,04 Prozent des gesamten Grünlandes) sehr moderat erfolgen. Die Geltungsdauer der Landesverordnung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Außerdem ist eine Überprüfung der

agrарstrukturellen, energiewirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Auswirkungen der Verordnung Ende 2019 und 2020 vorgesehen. Zusätzlich wird mittels Vollzugshinweisen für die kommunale Bauleitplanung der Abwägungsrahmen zur Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur- und Umweltschutz bei den für Freiflächenanlagen verpflichtend durchzuführenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert.